

ZENTRALWAHLAUSSCHUSS
BEIM BUNDESMINISTERIUM FÜR BILDUNG, WISSENSCHAFT UND KULTUR
FÜR DIE BEDIENTETEN DER ÄMTER DER UNIVERSITÄTEN

mit Ausnahme der Universitätslehrerinnen und Universitätslehrer,
Bedienstete an den nachgeordneten Dienststellen im Bereich Wissenschaft sowie Bundesbedienstete an den wissenschaftlichen Anstalten
(mit Ausnahme der Bundesmuseen und der Österreichischen Nationalbibliothek)

S P R E N G E L W A H L K O M M I S S I O N
U N I V E R S I T Ä T K L A G E N F U R T

W A H L K U N D M A C H U N G

betreffend die Wahl in den Zentralausschuss am 1. und 2. Dezember 2004

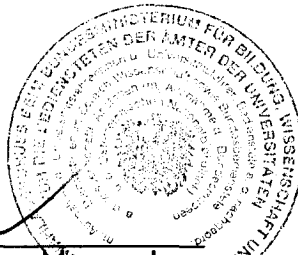
Zuständiger Zentralausschuss:

ZENTRALAUSSCHUSS
BEIM BUNDESMINISTERIUM FÜR BILDUNG, WISSENSCHAFT UND KULTUR
FÜR DIE BEDIENTETEN DER ÄMTER DER UNIVERSITÄTEN
MIT AUSNAHME DER UNIVERSITÄTSLEHRERINNEN UND UNIVERSITÄTSLEHRER,
BEDIENSTETE AN DEN NACHGEORDNETEN DIENSTSTELLEN IM BEREICH WISSENSCHAFT
SOWIE BUNDESBEDIENSTETE AN DEN WISSENSCHAFTLICHEN ANSTALTEN
(MIT AUSNAHME DER BUNDESMUSEEN UND DER ÖSTERREICHISCHEN
NATIONALBIBLIOTHEK)

1. In den **Zentralausschuss** sind 5 Mitglieder zu wählen.
2. Die Liste der Wahlberechtigten liegt nebst einem Abdruck der Bundes-Personalvertretungs-Wahlordnung, BGBl.Nr. 215/1967, zuletzt geändert durch die VO BGBl. II Nr. 351/2004, in der Zeit vom **3. November 2004 bis 16. November 2004 im Zimmer Z 034 (Büro ADir. Erich SCHAUER)** für alle der Dienststelle angehörenden wahlberechtigten Bediensteten zur Einsicht auf.
3. Einwendungen gegen die **Wählerliste** können von jedem der Dienststelle angehörenden wahlberechtigten Bediensteten während der Frist, während der die Wählerliste zur Einsicht aufliegt (P.3), beim Vorsitzenden des Zentralwahlausschusses eingebracht werden. Verspätet eingebrachte Einwendungen bleiben unberücksichtigt.
4. **Wahlvorschläge**, welche die Wahlwerber genau bezeichnen müssen, sind spätestens vier Wochen vor dem (ersten) Wahltag schriftlich beim Vorsitzenden des Zentralwahlausschusses einzubringen. Jeder Wahlvorschlag darf nicht mehr Wahlwerber enthalten als die vierfache Zahl der zu wählenden Mitglieder des Zentralausschusses, widrigenfalls jene Wahlwerber, die diese Zahl überschreiten, als nicht angeführt gelten. Ein Wahlvorschlag ist nur dann gültig, wenn von mindestens 1 v.H. der Wahlberechtigten des Zentralausschussbereiches unterschrieben ist. Beträgt die Zahl der Wahlberechtigten mehr als 10.000, so genügen für die Unterstützung des Wahlvorschlages 100 Unterschriften. Im Wahlvorschlag kann auch ein zustellungsbevollmächtigter Vertreter angeführt werden, anderenfalls gilt der Erstunterzeichnete als Vertreter.
5. Die zugelassenen Wahlvorschläge werden spätestens ab dem siebenten Tag vor dem (ersten) Wahltag an dem in P.3 genannten Ort für die Wahlberechtigten zur Einsicht aufliegen und darüber hinaus im Anschluss an diese Kundmachung angeschlagen werden.
6. Zeit und Ort der **Stimmabgabe** werden spätestens ab dem siebenten Tag vor dem (ersten) Wahltag im Anschluss an diese Kundmachung angeschlagen werden.

6. Zeit und Ort der **Stimmabgabe** werden spätestens ab dem siebenten Tag vor dem (ersten) Wahltag im Anschluss an diese Kundmachung angeschlagen werden.
7. Stimmen können gültig nur mit einem amtlichen Stimmzettel abgegeben werden.
8. Bei der Wahl sind nur jene Stimmen gültig, die für einen zugelassenen Wahlvorschlag abgegeben werden. Die **Stimmabgabe** erfolgt in der Weise, daß der Wähler in der Wahlzelle den (die) ihm vom Vorsitzenden der Sprengelwahlkommission übergebenen ausgefüllten amtlichen Stimmzettel in einen ihm vom Vorsitzenden übergebenen Umschlag (Wahlkuvert) legt und den Umschlag sodann geschlossen dem Vorsitzenden übergibt, der ihn uneröffnet in die Wahlurne legt. Der Stimmzettel ist in der Form auszufüllen, dass die Wählergruppe, die gewählt wird, in dem vor der Bezeichnung der Wählergruppe befindlichen Kreis angekreuzt wird.
9. Das Wahlrecht ist grundsätzlich persönlich auszuüben. Ein Wahlberechtigter, der am Wahltag (an den Wahltagen) nicht an dem Ort, an dem er sein Stimmrecht ausüben hat, anwesend sein kann, ist berechtigt, **bei der Sprengelwahlkommission** seine Zulassung zur **Briefwahl** zu beantragen. Zur Briefwahl Berechtigte erhalten **von der Sprengelwahlkommission** den amtlichen Stimmzettel, ein Wahlkuvert und einen Briefumschlag zugestellt (ausgefóhrt). Sie haben den Stimmzettel nach Ausfüllung in das Wahlkuvert und dieses in den Briefumschlag zu legen und im Postweg (Dienstpostweg, Kurierpostweg) der Sprengelwahlkommission so zeitgerecht zu übermitteln, dass die Sendung spätestens bis zum Ablauf der für die Stimmabgabe festgesetzten Zeit bei der Sprengelwahlkommission einlangt. Verspätet einlangende Stimmzettel sind ungültig. Zur Briefwahl Berechtigte können ihre Stimme am Wahltag auch unmittelbar bei der Sprengelwahlkommission abgeben.

Klemens



Der Vorsitzende des Zentralwahl Ausschusses
für die Bediensteten der Ämter der Universitäten
beim Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur
Strozzigasse 2/III/303, 1080 Wien

HR Dr. Klemens HONEK